

ruht bekanntlich nach dem Gesetze vom 26. November 1834 darauf, daß in der Regel zwar Jeder an seinem Geburtsorte heimathsberechtigt ist, ein anderes neues Heimathsrecht aber durch fünfjähriges Wohnen an einem anderen Orte dann erwirbt, wenn damit gleichzeitig die Ansässigkeit am Orte oder das Bürgerrecht verbunden gewesen ist. Seit den Gesetzen vom 9. und 12. October 1840 — letzteres die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathgesetzes betreffend — ist gedachte Wirkung des fünfjährigen Aufenthaltes auch auf Diejenigen erstreckt worden, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October genannten Jahres als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer in Dörfern niedergelassen haben. — Es würde nun freilich zu einer ungerechtfertigten Unterscheidung zwischen Stadt und Land

und zwar zum Nachtheile der ersteren führen, wenn diejenigen vom Lande gebürtigen Gewerbetreibenden, welche sich, in Folge des neuen Gewerbegesetzes vielleicht in größerer Anzahl als früher, in einer Stadt niederlassen und nach den Bestimmungen der Städteordnung, wenigstens zum großen Theile, zu Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden — nach Ablauf von fünf Jahren in der Stadt heimathsberechtigt werden sollten — diejenigen Gewerbetreibenden aber, welche umgekehrt aus der Stadt gebürtig, zu Betreibung ihres Gewerbes, möglicher Weise auch in größerer Anzahl als früher, sich auf das Land wendeten, daselbst auch durch einen noch so langen Aufenthalt nicht heimathsberechtigt würden, sondern ihre frühere Heimathsberechtigung in der Stadt behielten. Eine Gleichstellung und zu-

eine andere etwa nur in der Fassung dem Systeme des Gewerbegesetzes angepaßte, materiell aber mit jener im Wesentlichen zusammenfallende gesetzliche Disposition handeln können. Denn sowie mit dem Gewerbegesetz auch die letzte Spur eines gewerblichen Vorrechts der Städte vor dem platten Lande verschwinden wird, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die mit jenem früheren Verhältnisse zusammenhängenden Ungleichheiten auf dem heimathrechtlichen Gebiete ebenfalls und gleichzeitig in Wegfall kommen. Es bedarf daher, um dem vorliegenden Bedürfnisse zu genügen, einer solchen Modification der bestehenden Heimathgesetzgebung, wodurch die Erwerbung des örtlichen Heimathrechts, wenigstens insoweit sie auf Momenten gewerblicher Natur beruht, für Stadt und Land auf den Fuß völliger Gleichheit gebracht wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch bereits in den Motiven zu §. 42 des Entwurfs zum Gewerbegesetz auf die mit der Aufhebung des Gesetzes vom 9. October 1840 für andere Theile der Gesetzgebung verbundenen Folgen hingewiesen und bei den Verhandlungen mit den ständischen Zwischendeputationen eine die Gleichstellung zwischen Stadt und Land in heimathrechtlicher Beziehung bezweckende Gesetzentwurf noch für den gegenwärtigen Landtag Seiten der Regierung zugesichert worden. Durch den obigen Gesetzentwurf soll dieser Zusicherung genügt werden.

Um die demselben gestellte Aufgabe zu lösen und zwar, wie dies als selbstverständliche Voraussetzung anzusehen war, im Zusammenhang mit dem in seinen Grundlagen nicht anzutastenden Systeme des Heimathgesetzes vom 26. November 1834, hätte zunächst eine einfache Abänderung des §. 8 des Heimathgesetzes in Frage kommen können.

Da nämlich, wie oben gezeigt worden, die eigentliche und alleinige Quelle der Disparität zwischen Stadt und Land im Bereiche des Heimathrechts in der Bedeutung beruht, welche im Heimathgesetz dem städtischen Bürgerrechte, als solchem, als Titel für Erwerbung der Heimathangelegenheit beigelegt ist, so käme es, um den vorliegenden Zweck zu erreichen, nur darauf an, daß jene Quelle ein für allemal verstopft, d. h. dem bloßen Bürgerrechte die in §. 8a2 des Heimathgesetzes daran geknüpfte Wirkung wieder entzogen und dies durch eine nachträgliche Bestimmung zu §. 8 gesetzlich ausgesprochen würde. Es würde alsdann als regelmäßiger Erwerbungsgrund der Heimathangehörigkeit neben der Geburt am Orte und der ausdrücklichen Ertheilung nur noch die mit Wohnsitz verbundene Ansässigkeit mit einem Wohngebäude unter Hinzutritt einer fünf-

jährigen Dauer derselben, also ein für Stadt und Land gemeinschaftliches, nach beiden Seiten ganz gleichmäßig wirkendes Moment übrig bleiben.

Bei näherer Erwägung hat man sich jedoch mit diesem, wenn auch durch Einfachheit sich empfehlenden Auskunftsmitel nicht befreunden mögen. Nach Ausweis der Motiven zum Heimathgesetz (Landtagsacten vom Jahre 1834, Abtheilung I, Band 1, Seite 170) war es wesentlich die Rücksicht auf die verfassungsmäßige Bedeutung des Bürgerrechts, die man in keiner Weise schwächen und herabsetzen wollte und die Absicht, mit den übrigen activen und passiven Wirkungen, die man dem Eintritt in den städtischen Gemeindeverband als Bürger mit Recht beilegt, nicht in Widerspruch zu gerathen, welche den Gesetzgeber damals bestimmte, dem Bürgerrechte als solchem neben der Ansässigkeit unter den Arten der Begründung der Heimathangehörigkeit seinen Platz einzuräumen. Dieses Motiv behält aber gewiß auch jetzt noch sein volles Gewicht. Eine Bestimmung, welche das Bürgerrecht seiner heimathrechtlichen Wirkung gänzlich entkleidete, würde heute, nicht minder wie vor 26 Jahren, als eine solche anzusehen sein, die gegen den Geist der städtischen Gemeindeverfassung verstößt und daher in dem Rechtsbewußtsein der städtischen Bevölkerung keine Billigung finden. Es kommt dazu, daß sie auch in ihrer Wirkung viel weiter reichte, als der Zweck der gegenwärtigen Gesetzentwurf es mit sich bringt. Denn es würde sich jene auch auf eine ganze Reihe solcher bürgerlicher Verhältnisse erstrecken, die, wie dies namentlich von der Mehrzahl der in §. 48 der allgemeinen Städteordnung erwähnten gilt, von dem Gewerbegesetz gar nicht berührt werden und die daher bei dem durch dieses hervorgerufenen Bedürfnisse einer die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in heimathrechtlicher Beziehung ausgleichenden Gesetzgebung nicht oder doch nur in zweiter Linie in Betracht kommen.

Folgt hieraus, daß die letztere, — wie dies ja auch mit der in Wegfall gelangenden, mit der damaligen Gewerbegesetzgebung im engsten Zusammenhange stehenden Bestimmung des Gesetzes vom 12. October 1840 der Fall war, — an die künftige Gewerbeverfassung sich anzulehnen und aus dieser ihre Basis zu entlehnen haben werde, so scheint sich als ein solches Kriterium gewerblicher Natur, an welches heimathrechtliche Wirkungen passender Weise und mit der erforderlichen Bestimmtheit sich anknüpfen lassen, einzig und allein das in §§. 4 bis 6 des Gewerbegesetzentwurfs geregelte Institut der Anmeldung